jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/8 96/02/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs4 idF 1994/518;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/07/05 96/02/0221 3

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, an welchem Ort sich der "Mittelpunkt der Lebensinteressen" iSd§ 45 Abs 4 StVO idF 1994/518 eines Antragstellers befindet, sind nicht nur dessen berufliche, sondern auch die privaten Lebensumstände zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996020110.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at